



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Murrhardt (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 11.12.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Murrhardt vom 18.01.2018 beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 17,00 Euro.

Artikel 2:

§ 2 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 17,00 Euro je Stunde ersetzt, wenn tatsächlich ein Verdienstausfall vorliegt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Nachweis von Gleitzeitnahme und bezahltem Urlaub wird ebenfalls der einheitliche Durchschnittssatz von 17,00 Euro je Stunde ersetzt. Bei Selbstständigen wird der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausfalls und der entstandenen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung in

entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Selbstständige erhalten eine pauschale Entschädigung von 30,00 Euro/Stunde.

- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden unabhängig von Absatz 1 die folgenden Pauschalbeträge als Entschädigung gewährt:

Truppmann Teil 1	350,00 Euro
Maschinistenlehrgang	200,00 Euro
Truppführerlehrgang	200,00 Euro
Atemschutzlehrgang	150,00 Euro
Sprechfunklehrgang	80,00 Euro

Artikel 3:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

	Euro/Jahr Allgemeine Aufwandsentschädigung
Feuerwehrkommandant zugleich Abteilungskommandant Murrhardt	5.400 Euro
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	2.600 Euro
Schriftführer zugleich Kassenverwalter für die Abteilung Murrhardt/Stadt	2.000 Euro
Abteilungskommandant Fornsbach	2.000 Euro
Stv. Abteilungskommandant Fornsbach	1.000 Euro
Abteilungskommandant Kirchenkirnberg	2.000 Euro
Stv. Abteilungskommandant Kirchenkirnberg	1.000 Euro
Jugendfeuerwehrwart	1.000 Euro
Stv. Jugendfeuerwehrwart	750 Euro
Jugendgruppenleiter	500 Euro
Kindergruppenleiter	500 Euro
Helfer in der Jugendfeuerwehr	250 Euro
Kraftfahrer Fahrzeug ab 3,5 t	700 Euro

Kraftfahrer Fahrzeug bis 3,5 t	500 Euro
Gerätewart für die Abt. Murrhardt-Stadt	3.000 Euro
Verantwortlicher für die Schlauchpflege	800 Euro
Verantwortlicher für Funkeinrichtungen	250 Euro
Verantwortlicher für die Kleiderpflege	400 Euro
Fahrzeugverantwortlicher	400 Euro
Hauswart	200 Euro
Verantwortlicher Haustechnik	200 Euro
Kleiderverwalter	600 Euro
EDV-Beauftragter	400 Euro
Getränkebeauftragter	200 Euro
Gerätewart Abt. Fornsbach	1.000 Euro
Schriftführer zugleich Kassenverwalter Abt. Fornsbach	400 Euro
Gerätewart Abt. Kirchenkirnberg	1.000 Euro
Schriftführer zugleich Kassenverwalter Abt. Kirchenkirnberg	400 Euro
Gerätewarte der Löschgruppen mit Tragkraftspritze	120 Euro
Gerätewarte der Löschgruppen ohne Tragkraftspritze	80 Euro

Artikel 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Brandsicherheitswachen und sonstigen Feuerwehrdienst

Für Brandsicherheitswachen und sonstigen Feuerwehrdienst (u.a. für die Unterstützung im Ausbildungs- und Übungsbetrieb) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 17,00 Euro je angefangene Stunde gewährt.

Artikel 5

§ 6 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Übungen

Jedem Feuerwehrangehörigen wird für die Teilnahme an Übungen auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,00 Euro pro Übung gewährt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden – Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Murrhardt geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Murrhardt, den 13.12.2025

gez.
Armin Mößner
Bürgermeister